

Fortführung der Landtagssitzung am

12. November 1948.

Beginn 9 h.

Anwesend sind alle Abgeordneten, ausgenommen Heinrich Brunhart, welcher durch den Herrn Abgeordneten Alexander Sele vertreten ist.

Der Landtag nahm am Vormittag in einer Konferenzzimmersitzung zu diversen Angelegenheiten Stellung.

Präsident Strub begrüsst die Herren Abgeordneten bestens. Er gibt bekannt, dass sich die Herren Abgeordneten Josef Marxer und Florian Kindle für den Nachmittag wegen Krankheit entschuldigen lassen. Der nächste Punkt der Tagesordnung sei das Staatsschutzgesetz. Die Herren Vizepräsident Dr. Alois Ritter und alt Regierungschef Dr. Josef Hoop seien seinerzeit mit der Ausarbeitung des Staatsschutzgesetzes beauftragt worden. Der Präsident ersucht den Protokollführer um Verlesung des Motivenberichtes und des Entwurfes über das Staatsschutzgesetz.

10. Staatsschutzgesetz.

Vizepräsident Dr. Ritter bemerkt zu Art. 27, dass dort noch anzuführen wäre, dass damit auch § 58 des Strafgesetzes vom 7.11.1859 aufgehoben würde.

Abg. Schädler Eugen erwähnt, dass verschiedene Paragraphen des Strafgesetzbuches als aufgehoben angeführt werden, wäre deshalb empfehlenswert den Inhalt derselben bekannt zu geben, da er wahrscheinlich nicht allen Herren Abgeordneten bekannt sei.

Vizepräsident Dr. Ritter pflichtet diesem Vorschlage bei und schlägt seinerseits vor, die in Wegfall kommenden Paragraphen des Strafgesetzbuches zusammen mit den übernommenen schweizerischen Bestimmungen durchzunehmen.

Präsident Strub erkundigt sich, ob sich noch einer der Herren Abgeordneten zum Entwurf über das Staatsschutzgesetz zu äussern wünsche.

Nachdem sich niemand zum Worte meldet, ersucht der Präsident den Protokollführer um Verlesung des Rechtsanwalts- und Rechtsagentengesetzes.

Die erste Lesung des Staatsschutzgesetzes gilt hiermit als abgeschlossen.

11. Rechtsanwalts- und Rechtsagentengesetz. II. Lesung.

Regierungschef Frick ersucht den Vorschlag im Brief der Rechtsanwälte letzter Absatz in den Artikel 1 hineinzunehmen, der wie folgt lautet: " Nicht unter die berufsmässige oder entgeltliche Rechtsberatung fallen die Errichtung von Kauf- und Tauschverträgen, Testamenten und die Durchführung von

Erbteilungen , soweit diese inländische Liegenschaften betreffen und im lokalen Bereich liegen " .

Vizepräsident Dr. Ritter legt die Auffassung dar, aus welcher heraus dieser Passus unter die Uebergangsbestimmungen genommen wurde.

Regierungschef Frick ist der Ansicht, wenn dieser Passus in den Artikel 1 übernommen werden könnte, würde dies sehr zur Beruhigung der Betroffenen beitragen und das Rechtsanwalts- und Rechtsagentengesetz würde dadurch nicht beeinträchtigt.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter erwidert hierauf, dass es ein grosser Schönheitsfehler wäre, wenn sozusagen an der Stirn dieses Gesetzes eine solche Bestimmung eingefügt würde. Die Schutzbestimmungen bleiben ja schliesslich die gleichen, ob dieser Passus nun im Art. 1 oder in den Uebergangsbestimmungen aufscheint.

Regierungschef Frick erklärt sich damit einverstanden.

Präsident Strub erkundigt sich, ob sich über den Vorschlag der Rechtsanwälte noch jemand zu äussern wünsche. Nachdem sich niemand zum Wort meldet, wird der Vorschlag der Rechtsanwälte für die dritte Lesung als Artikel 1 eingesetzt.

Vizepräsident Dr. Ritter erklärt den Artikel 2 lit. f.

Abg. Franz Hoop weist auf die eventuellen Nachteile für die einzelnen Bewerber durch die Bestimmung in Art. 2 lit. f hin, wo eine praktische Betätigung im inländischen Rechtsleben durch mindestens zwei Jahre gefordert wird. Dadurch erhalten die Rechtsanwälte die Möglichkeit, einem Bewerber das bedingte Praktikum zu verunmöglichen, wenn er unerwünscht ist.

Vizepräsident Dr. Ritter schlägt vor, dem Antrag der Rechtsanwälte stattzugeben. Der betreffende Gesuchsteller müsse im Auslande sein Studium absolvieren und lerne deshalb zur Hauptsache das Recht des betreffenden Gastlandes. Wenn nun der Student sich praktisch betätigen wolle, so müsse er liechtensteinisches Recht lernen. Diese Bestimmung sei nicht nur zum Nutzen des Rechtsbeflissenen, sondern auch zum Nutzen des liechtensteinischen Klienten, der ihn später konsultiert.

Abg. Brunhart Fidel bemerkt, dass die vom Abgeordneten Hoop genannte Gefahr trotzdem noch nicht gebannt sei, tatsächlich hätten die bestehenden liechtensteinischen Anwaltskanzleien die Möglichkeit, jedem jungen Rechtsstudenten die Möglichkeit zum Fortkommen im freien Beruf zu nehmen.

Abg. Hoop Franz betont, dass er den Ausführungen des Herrn Vizepräsidenten Dr. Ritter absolut nicht widersprechen möchte, es seien jedoch sehr viele Anwärter zu erwarten, während der nächsten Jahre und darum müsse man man auch diese Möglichkeit ins Auge fassen. Es wäre betrüblich, wenn der Vater Staat für alle jene Rechtsstudenten Stellen beschaffen müsste, die im freien Beruf keine Gelegenheit haben, vorwärts zu kommen.

188

Vizepräsident Dr. Ritter macht darauf aufmerksam, dass manche wahrscheinlich in der Privatwirtschaft unterkommen werden.

Regierungschef Frick fragt Herrn Vizepräsident Dr. Ritter ob in Rechtsanwaltskreisen die Auffassung herrsche, dass diesen künftigen Juristen die Möglichkeit geschaffen werden müsse, die Ausbildung in Liechtenstein zu absolvieren.

Vizepräsident Dr. Ritter bejaht dies.

Abg. Schädler Eugen ist gleichfalls der Ansicht, dass die Möglichkeit offen gelassen werden sollte, dass ein Rechtsstudent in einem ausländischen Anwaltsbureau seine Praxis absolvieren kann, wenn er im Lande keine Möglichkeit hat, eine solche durchzumachen.

Präsident Strub bemerkt, dass der Vorschlag des Vizepräsidenten Dr. Ritter viel für sich habe (sechsmonatige Praxis bei einem ausländischen Anwalt).

ⁱⁿ
Regierungschef Frick stellt fest, dass derzeit 6 Rechtsanwaltskanzleien bestehen und es für den Nachwuchs doch möglich sein sollte, dort unterzukommen.

Vizepräsident Dr. Ritter macht noch darauf aufmerksam, dass der Vorschlag der Rechtsanwälte noch bedeutend milder sei als derjenige in der Vorlage. Während der Vorschlag der Vorlage dahingehend lautet, dass beide Jahre Praktikum im Inland geleistet werden müssen, wird im Vorschlag der Rechtsanwälte nur ein Jahr Praktikum im Inlande verlangt. Es steht somit dem Rechtsbeflissenen frei, das zweite Jahr Praxis im Ausland zu absolvieren.

Abg. Sele Josef pflichtet dem Vizepräsidenten Dr. Ritter ebenfalls bei.

Abg. Hoop Franz erklärt, wenn in diesem Passus die Ergänzung " wenn möglich " angebracht würde, wäre damit ja schon eine Ausweichmöglichkeit vorhanden.

Präsident Strub erklärt sich mit dem Vorschlag Dr. Ritter einverstanden.

Hoop Franz Abg. kann dennoch nicht ganz von seinem Vorschlag abgehen, denn man müsse die durch die Kleinheit unseres Landes bedingten besonderen Verhältnisse berücksichtigen. Es gäbe beim vorliegenden Entwurf ja nichts Einfacheres, als eine Berufssperre im Anwaltswesen durchzuführen, wenn sich die Herren Anwälte einig seien.

Präsident Strub fügt noch bei, dass bei der Schaffung eines solchen Gesetzes unbedingt darauf zu achten sei - schon im Interesse der Kundschaft - dass der Studierende eine Rechtspraxis im Inland durchmachen müsse.

Abg. Schädler Eugen führt aus, wenn er seine Vorredner Hoop und Brunhart richtig verstanden habe, so seien sie voll und ganz damit einverstanden, dass der Rechtsstudent seine Praxis im Inland machen soll, wenn aber diese Mög-

lichkeit nicht bestünde, soll^{te} ihm die zweite Alternative, die Praxis im Ausland, nicht verunmöglicht werden.

Vizepräsident Dr. Ritter macht die Herren Abgeordneten darauf aufmerksam, dass es für die jungen Rechtsanwälte sehr wichtig ist, wenn Sie einen Teil Ihrer Praxis im Inlande durchmachen müssen.

Abg. Sele Josef weist darauf hin, dass das Gleiche auch für das Landgericht gelte. Wenn man schon einen so grossen Andrang befürchte, müssen die Mehrauslagen für Gehälter beim Staat auch einkalkuliert werden.

Regierungschef Frick erwähnt, dass seine Befürchtungen für die Unterkunftsmöglichkeiten des Rechtsanwaltsnachwuchses nicht so gross seien, da schliesslich schon 6 Rechtsanwaltskanzleien im Lande bestünden. Es dürfte nicht so leicht sein, einem Rechtsstudenten seine Praxis zu verunmöglichen.

Präsident Strub: Wer also mit Art. 2 einverstanden ist, möchte dies durch Hand erheben zu erkennen geben:
Abstimmungsergebnis 14 ja und 2 Nein.

Präsident Strub: Wer mit der Fassung des Art. 3 einverstanden ist, möchte dies durch Hand erheben bezeugen. Einstimmige Annahme.

Präsident Strub ist der Auffassung, dass die Bestimmung in Art. 4 lit. b nicht in Ordnung gehe. Wenn diese Bestimmung auch einen Kompromiss zwischen den Rechtsanwälten und Rechtsagenten darstelle, so könne er sich doch nicht vorstellen, dass ein Rechtsagent für die Vertretung von Streitsachen nur in der ersten Instanz zuständig sein soll. Er finde diesen Kompromiss etwas unglücklich.

Abg. Hoop Franz interessiert sich dafür, was die in Art. 4 erwähnten Titel 3 - 20 des PGR beinhalten, in deren Sinne eine Vertretung oder Beratung des Rechtsagenten untersagt sein soll.

Vizepräsident Dr. Ritter klärt über diesen Punkt auf.

Präsident Strub stellt fest, dass künftige Rechtsagenten nur noch beschränkte Konzessionen erhalten können.

Wer mit Art. 4 einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben. Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Die Artikel 5 - 15 werden alle mit einstimmigem Beschluss gutgeheissen.

Regierungschef Frick vertritt die Ansicht, dass die Buchhaltungspflicht in Art. 16 noch besser umschrieben werden sollte, indem er diese nicht nur zum Schutze seiner Forderungen, sondern auch zur Rechnungslegung gegenüber dem Staate zu führen hat. Er beantragt einen Nachsatz anzubringen, wie der Rechtsanwalt oder Rechtsagent diese Buchhaltung zu führen hat. Der Nachsatz würde also lauten: "Es sind sämtliche Geschäftsfälle in der Buchhaltung ersichtlich *zu machen*."

Präsident Strub: Wer mit dieser Fassung einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben bestätigen. Abstimmungsergebnis

einstimmig.

Die Artikel 17, 18, 19, 20, 21 und 22 werden gemäss dem Vorschlag einstimmig angenommen.

Präsident Strub bemerkt, dass bei Art. 23 noch der Abänderungsvorschlag des Vizepräsidenten Dr. Ritter angebracht werden soll, wonach es heissen soll " und die Uebertretungen gemäss Art. 32 und 33 ". Präsident Strub führt noch weiter aus, dass Banken und Treuhänder genau genommen nicht unter diese Bestimmungen fallen, und deshalb aus diesem Artikel gestrichen werden müssen.

Vizepräsident Dr. Ritter stimmt diesen Ausführungen zu, macht aber darauf aufmerksam, dass für die Banken und Treuhänder im Auslande Spezialregelungen bestehen, was bei uns nicht der Fall ist.

Präsident Strub: Wer damit einverstanden ist, dass Treuhänder und Banken aus Art. 23 gestrichen werden, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Die Fassung des Art. 24 wird gemäss Vorlage einstimmig angenommen.

Präsident Strub erinnert daran, dass der Landtag bei der letzten Diskussion davon gesprochen habe, dass man mit den Bestimmungen des Artikel 25 keine Zwangsorganisation schaffe.

Vizepräsident Dr. Ritter erwähnt, dass man diese Bestimmung auch anders formulieren könnte und schlägt gleichzeitig vor, diesen Punkt bei der dritten Lesung endgültig festzulegen.

Präsident Strub fragt sich, ob durch die Bestimmungen in Art. 26 ein Aussenstehender nicht in seinen Rechten gekürzt würde, wenn die Rechtsanwaltskammer ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von Armenvertretern, Kuratoren, Masseverwaltern und Officialverteidigern habe.

Vizepräsident Dr. Ritter macht darauf aufmerksam, dass dies nur ein Vorschlagsrecht ist und die Vorschläge von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

Präsident Strub: Wer also mit der Fassung des Art. 26 einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben. Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme.

Regierungschef Frick ist der Ansicht, dass Art. 27 nicht mehr dorthin passe, er schlage vor ihn als letzten Absatz zu Art. 23 anzufügen.

Vizepräsident Dr. Ritter stimmt diesem Vorschlag zu.

Präsident Strub: Wer damit einverstanden ist, dass der abgeänderte Artikel 27 als letzter Absatz dem Art. 23 beigelegt werde, möge dies durch Hand erheben bezeugen. Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme.

Regierungschef Frick gibt seiner Auffassung Ausdruck, dass

es nicht in Ordnung sei, dass die Rechtsanwaltskammer ebenfalls Disziplinarbehörde für die ihr nicht beigetretenen Rechtsanwälte und Rechtsagenten sei. Er möchte diese Befugnisse der Aufsichtskommission übertragen wissen.

Präsident Strub: Wer mit der neuerlichen Abänderung des Art. 27 einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen. Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Die Artikel 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 werden entsprechend der Vorlage genehmigt.

Abg. Sele Josef bemerkt, dass er mit den Bestimmungen in Art. 34 nicht einig gehen könne. Die Sperrung ausländischer Rechtsanwälte könne für einzelnen Privatpersonen sehr unangenehm werden. Gerade beim Arbeiterverband hätte man schon oft die Erfahrung gemacht, dass die Arbeiter in Streitigkeiten mit Unfallversicherungen schweizerischen Rechtsanwälten mehr Zutrauen haben.

Präsident Strub: Wer mit der Fassung des Art. 34 gemäss dem vorliegenden Vorschlag einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bestätigen. Ergebnis: einstimmige Annahme.

Die Artikel 35, und 36 werden einstimmig gemäss Vorlage angenommen.

Präsident Strub vertritt die Auffassung, dass der letzte Satz im Art. 37, dass Konzessionen für die Ausübung treuhänderischer Funktionen weder neu erteilt noch erweitert werden, bis ein Spezialgesetz die höheren Bestimmungen über die berufliche treuhänderische Tätigkeit trifft, eine ziemliche Härte darstellt und dem Geiste unserer Verfassung nicht entspricht.

Regierungschef Frick ist ebenfalls der Ansicht, dass der Landtag mit diesem Gesetze ja nicht die Treuhänder, sondern die Rechtsanwälte und Rechtsagenten behandle.

Abg. Hoop Franz kann sich mit diesem Passus ebenfalls nicht einverstanden erklären und vertritt die Meinung, dass die Rechtsanwälte kein Recht haben, den Treuhändern irgendwelche einschneidende Bestimmungen vorzusetzen.

Präsident Strub beantragt, den letzten Satz des Art. 37 wegzulassen.

Abg. Johann Georg Hasler unterstützt den Präsidenten.

Präsident Strub: Wer mit der vorliegenden Fassung des Art. 37 und Weglassung des letzten Satzes desselben einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Artikel 38 wird einstimmig angenommen.

einstimmig angenommen.

Die zweite Lesung des Rechtsanwalts- und Rechtsagentengesetzes ist somit beendet.

Schluss der Sitzung um 18.20 h.

Das Protokoll genehmigt

Der Präsident: -----

Henry

Die Schriftführer:

Minas

Edith von Herzog

e-archiv